

Firma  
Thor GmbH  
Landwehrstraße 1

67346 Speyer

**Friederike Görich**  
Umwelt, Forsten, Nachhaltig-  
keit und Klimaschutz  
Az.: 253/FG

**Rathaus**  
Maximilianstraße 12  
67346 Speyer  
Zimmer 22

27.06.2022

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der bestehenden chemischen Produktionsanlage durch Erhöhung der Lagerkapazität und Austausch von Tanks im Tanklager 18a, am Standort der Thor GmbH, Landwehrstraße 1 in 67346 Speyer

Anlg.: 1) 4 Sätze Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 26.03.2021 (Eingang: 31.03.2021) für das Werk in Speyer, Landwehrstr. 1, Flurstück-Nr. 5717/256, wird gemäß § 16 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr. 4.1.21 Verfahrensart „G“ und Nr. 4.2 Verfahrensart „V“ des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im förmlichen Verfahren folgende

## Änderungsgenehmigung

erteilt:

- I. Der wesentlichen Änderung der bestehenden chemischen Produktionsanlage mit folgendem Antragsgegenstand wird antragsgemäß zugestimmt:
  - **Austausch von zehn [REDACTED] Edelstahl-Tanks mit Flachboden (T342, T343, T352, T353, T344, T345, T346, T354, T355, T356) gegen zehn [REDACTED] Stahltanks mit Klöpperboden. Sieben neue Tanks (T342, T343, T344, T345, T353, T354, T255) sind mit einem Rührwerk ausgestattet. Der T343 und T 353 werden miteinander verschaltet aber nicht kommunizierend verbunden.**
  - **Erhöhung der Lagerkapazität [REDACTED] für wassergefährdende akut toxische und wassergefährdende Stoffe auf insgesamt [REDACTED].**

**Telefon**  
(06232) 142 303

**Telefax**  
(06232) 142 784

**E-Mail**  
Friederike.Goerich@stadt-speyer.de

**Internet**  
www.speyer.de

## II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Es gilt das BVT-Merkblatt EFS (Emission from Storage) vom Januar 2005.

## III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 76 LBauO
- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG

## IV. Es gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

### 1. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 1.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Struktur und Genehmigungs-  
direktion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt/Wstr., un-  
verzüglich mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht je-  
doch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenteile.
- 1.2 Für das Tanklager 18a ist bei einem künftigen Ersatz von Betriebsteilen die Num-  
mer 5.2.6 der TA Luft 2021 zu beachten. Beim Fördern, Umfüllen oder Lagern  
von flüssigen organischen Stoffen, sind die unter den Nummern 5.2.6.1 bis  
5.2.6.7 TA Luft genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe
- a) Bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder  
mehr haben,
  - b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5  
Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft  
2021 enthalten,
  - c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer  
5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft 2021 enthalten oder
  - d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft 2021 enthalten, es sei denn, dass die  
Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gas-  
phase vermittelt wird.

Für die Nummern 5.2.6.3 und 5.2.6.4 TA Luft ist eine Altanlagenregelung für bereits  
bestehende Anlagen (wie das Tanklager 18a) vorgesehen, um sicherzustellen,  
dass TA Luft 2002 konforme bestehende Flansche und Absperr- oder Regelorgane  
nach und nach an die neue TA Luft 2021 mit den neuen Normen und Anforderun-  
gen angepasst und nachgerüstet werden. Eine Bestandsaufnahme kann bei beste-  
henden Flanschverbindungen entfallen. Die Anforderungen an Flanschverbindun-  
gen werden an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Bei den Anforderungen  
an Absperr- und Regelorgane werden zusätzlich zu den Ventilen und Schiebern  
Kugelhähne berücksichtigt. Hier kann auf die neuen angepassten Anforderungen  
in mehreren technischen Normen und VDI-Richtlinien zurückgegriffen werden, die  
Anforderungen an die Auswahl der Dichtungssysteme, an Dichtheitsnachweis und  
an die Montage enthalten. Die Gleichwertigkeit wird in der VDI-Richtlinie 2440 (Aus-  
gabe November 2000) Abschnitt 3.3.1.3 beschrieben. Um den kontinuierlichen Er-  
satz der Pumpen, Rührwerke und Absperr- und Regelorgane bis zu ihrem Ersatz  
zu verfolgen, ist von dem Betreiber des Tanklagers 18a eine Bestandsaufnahme

**Stadt Speyer**

Umwelt, Forsten, Nachhaltig-  
keit und Klimaschutz

Brief vom  
27.06.2022

Seite 2

zu erstellen, die bei Inspektionen vor Ort eine Nachverfolgbarkeit der Anforderungen gewährleistet.

## **2. Anlagensicherheit**

- 2.1 Die neuen bzw. geänderten Schutzeinrichtungen sind im Wartungs- und Inspektionsplan bis zur Inbetriebnahme zu berücksichtigen/ ergänzen und entsprechend den festzulegenden Intervallen zu überprüfen.
- 2.2 Die neuen bzw. geänderten Schutzeinrichtungen sind in den Betriebsanweisungen bis zur Inbetriebnahme zu berücksichtigen/ ergänzen.
- 2.3 Die Mitarbeiter sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage bzgl. der neuen bzw. geänderten Schutzeinrichtungen zu schulen.

## **3. Baurecht**

- 3.1 Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie die hierzu ergangenen Verordnungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und einzuhalten.
- 3.2 Baubeginn und Bauvollendung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

## **4. Brandschutz**

- 4.1 Die Positionierung der Einspeise- bzw. Auslösestelle der Berieselung der Tankbehälter sind an die Erfordernisse der Feuerwehr Speyer anzupassen. (Bezug: Gespräch am 01.06.2021 der Fa. Thor mit dem Vertreter der Brandschutzdienststelle Speyer)

## **5. Wasserrecht - Eignungsfeststellung**

### **5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 5.1.1 Die Lageranlage ist erstmalig vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend zunächst alle 2,5 Jahre durch einen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen. Werden bei der ersten Überprüfung nach 30 Monaten Schäden an der Gummierung oder eine unzureichende Beständigkeit gegen das individuelle Lagergut festgestellt, sind die betreffenden Tanks zu entleeren und mit der zuständigen Wasserbehörde ist das weitere Vorgehen abzustimmen.

Werden keine Schäden festgestellt, kann die Prüffrist mit der ersten wiederkehrenden Prüfung auf die gesetzlich geregelte 5 Jahresfrist angehoben werden.

- 5.1.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist.

Der Anlagenbetreiber hat sich zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z.B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).

- 5.1.3 Kleinere Mengen ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeit sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden.

**Stadt Speyer**

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom  
27.06.2022

Seite 3

Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

5.1.4 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

5.1.5 Restmengen in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) aufzufangen und schadlos zu entsorgen.

5.1.6 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.

Des Weiteren ist gemäß § 44 Absatz 1 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.

Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplanes und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind.

Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat.

Die Durchführung der Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zu dokumentieren.

Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

5.1.7 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen.

Im Rahmen dieser Eigenüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen und Kontrollen durchzuführen:

a) Die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen und den Zulassungsbescheiden der Anlagenteile festgelegten Maßnahmen sind durchzuführen.

b) Die Oberfläche und die Fugen von Dichtflächen und Auffangeinrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen visuell auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.

c) Anlagen sind laufend auf ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeit zu überwachen. Schäden müssen innerhalb von 72 Stunden erkannt werden können.

**Stadt Speyer**

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom  
27.06.2022

Seite 4

Weitere aufgeführte Prüfungen bleiben unberührt. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

5.1.8 Die im Gutachten der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 06.08.2022 aufgeführten Anforderungen und Maßgaben sind zu beachten und einzuhalten.

5.1.9 **Eine Prüfung der für das beiliegende Gutachten zugrunde gelegten Annahmen, Berechnungen und technischen Angaben ist nicht erfolgt. Die Richtigkeit dieser Werte und der daraus folgenden Rückschlüsse zur Beurteilung der Anlage wird vorausgesetzt und liegt in der Verantwortung des prüfenden Sachverständigen mit entsprechenden Nachweisen nach § 53 AwSV.**

## **5.2 Auffangvorrichtungen**

5.2.1 Auffangvorrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen stand-sicher und dicht sein.

5.2.2 Wassergefährdende Stoffe dürfen die Böden und Wände sowie die Fugen innerhalb der Zeit bis zum Erkennen von Schäden und Beseitigen der ausgetretenen Stoffe höchstens zu zwei Dritteln der Wanddicke durchdringen.

Schäden an Anlagen in gewerblichen Betrieben mit regelmäßiger Arbeitszeit müssen innerhalb von 72 Stunden erkannt werden können. Erkannte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

5.2.3 Durchführungen von Rohrleitungen und Kabeln durch Böden oder Wände von Auffangvorrichtungen müssen dauerhaft flüssigkeitsdicht eingebunden bzw. abgedichtet sein.

5.2.4 Behälter mit wassergefährdenden Stoffen, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, dass die Behälter oder die Auffangvorrichtungen versagen, müssen in getrennten Auffangvorrichtungen oder in medienbeständig abgetrennten Bereichen der gleichen Auffangvorrichtung aufgestellt werden.

5.2.6 Anlagenteile, bei denen Tropfverluste nicht auszuschließen sind, sind mit gesonderten Tropfwannen zu versehen oder in einer sonstigen Auffangvorrichtung anzuordnen.

5.2.7 Nicht oder nur sehr schwer einsehbare Auffangräume sind mit einer Leckagesonde auszurüsten. Leckagesonden müssen eine Zulassung besitzen.

5.2.8 Auffangvorrichtungen dürfen keine Abläufe haben; sie dürfen nur nach geeigneter, sorgfältiger Kontrolle entwässert werden (i.d.R. Sichtprüfung, im Zweifelsfall nach Analyse).

5.2.9 Das im Brandfall anfallende verunreinigte Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser ist nach Maßgabe des § 20 AwSV zurückzuhalten.

Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein.

Sie ist so auszurüsten, dass eine Überfüllung - auch bei Stromausfall – rechtzeitig erkannt und die sichere Leerung veranlasst werden kann.

**Stadt Speyer**

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom  
27.06.2022

Seite 5

### **5.3 Technische Bestimmungen**

5.3.1 Während des Betriebes der Tanks/der Tankanlage sind sowohl ein mit [REDACTED], als auch ein mit [REDACTED] gefüllter Lagertank, mit einem Probestück zu versehen, um eine Resistenz der Beschichtung gegen die Produkte auch über einen längerfristigen Zeitraum zu gewährleisten.

5.3.2 Die Anlage ist durch einen Sachverständigen nach AwSV vor Inbetriebnahme zu prüfen. Die erste wiederkehrende Prüfung der Anlage ist gemäß § 46 Abs. 4 AwSV nach 30 Monaten durchzuführen. Die Probestücke sind innerhalb dieses Zeitraumes alle 6 Monate optisch und technisch (bezogen auf Werkstoffeigenschaften, z.B. Versprödung) auf Veränderungen zu untersuchen. Die Ergebnisse der Überprüfung der Werkstoffeigenschaften sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die Bestimmungen der Ziffer 5.1.1 dieses Bescheides bleiben unberührt. Eine Überprüfung der Beständigkeit der Innenbeschichtung mit anderen, außer den genannten zu lagernden Stoffen, ist vom Betreiber individuell in der Betriebsanweisung zu regeln.

### **6. Gesundheits- und Verbraucherschutz**

Die aktuellen rechtlichen Vorgaben für den Bereich Gesundheits- und Verbraucherschutz ergeben, sind zu beachten und umzusetzen.

### **7. Allgemeines**

7.1. Als Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, sind Sie nach § 10 Abs. 1 a BImSchG verpflichtet, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (AZB). Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung ist in die Historie des AZB mit aufzunehmen.

7.2 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlage- teile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrie- ben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforder- lich ist (insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brand- schutzeinrichtungen).

7.3 Die nach einer Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und End- produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

7.4 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behan- deln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

7.5 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zu- zuführen.

7.6 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fach- kräfte so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

7.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen, Chemikalien und Ab- fälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

**Stadt Speyer**

Umwelt, Forsten, Nachhaltig-  
keit und Klimaschutz

Brief vom  
27.06.2022

Seite 6

## V. Kosten

1. Für die Sachbearbeitung werden
  - a) Verwaltungsgebühren in Höhe von [REDACTED] €
  - b) Sonstiges (Auslagen) in Höhe von [REDACTED] €

**gesamt** [REDACTED] €

erhoben.
2. Für die Mitwirkung bei der Amtshandlung bzw. Dienstleistung werden Auslagen für
  - a) Gebühren der Bauaufsicht, Stadtverwaltung Speyer gemäß beiliegender Gebührenrechnung in Höhe von [REDACTED] €
  - b) Gebühren der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht gemäß beiliegender Gebührenrechnung in Höhe von [REDACTED] €

**gesamt** [REDACTED] €

erhoben.
3. Der Gesamtbetrag aus Ziffern 1 und 2 in Höhe von [REDACTED] € wird nach Bestandskraft dieses Bescheides fällig und ist auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen. Aus Gründen der kassentechnischen Vereinfachung bitten wir, den beiliegenden Überweisungsträger zu verwenden.

## VI. Sonstiges:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 BImSchG).

## VII. Begründung:

Mit Antrag vom 26.03.20121 (Eingang 31.03.2021) beantragte die Fa. Thor GmbH die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden chemischen Produktionsanlage Erhöhung der Lagerkapazität und Austausch von Tanks im Tanklager 18a, am Standort der Thor GmbH, Landwehrstraße 1 in 67346 Speyer

Gemäß § 16 Abs. 1 und § 6 des BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr. 4.1.21 Verfahrensart „G“ und Nr. 4.2 Verfahrensart „V“ des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) war der Antrag im förmlichen Verfahren zu prüfen (Gesamtanlage Thor GmbH).

Außerdem fällt die Anlage gemäß dem UVP-Gesetz, Anlage 1, unter Nr. 4.2. Nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2, § 3 c UVPG in Verbindung mit Anlage 2 war daher zunächst eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Antragsunterlagen wurden mit Anschreiben vom 01.04.2021 den nachfolgenden Fachbehörden zur Prüfung zugeleitet:

**Stadt Speyer**

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom  
27.06.2022

Seite 7

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht (interne Verteilung, u.a. an - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
- Kreisverwaltung Gesundheit und Umwelt
- Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 5 Abt. 530 - Bauwesen-
- Brandschutzdienststelle der Stadt Speyer
- Entsorgungsbetriebe der Stadt Speyer

Hinsichtlich der UVP-Vorprüfung wurde außerdem die Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 2, Abt. 252 -Untere Landespflegebehörde-, als Fachbehörde am Verfahren beteiligt.

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG wurde die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG für die Aufstellung der 10 Lagertanks im Tanklager 18a sowie die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlichen Maßnahmen (nicht jedoch der Probetrieb) beantragt und mit Bescheid vom 11.05.2021 zugelassen.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG wurde festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und daher auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt der Stadt Speyer, Ausgabe Nr. 037/2021 vom 13.08.2021 veröffentlicht.

Die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben im Rahmen des § 13 BImSchG berührt wird, äußerten keine Bedenken, wenn die vorgeschlagenen und in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Da es sich bei den verwendeten Einsatzstoffen um Stoffe handelt, die im Anhang I der 12. BImSchV gelistet sind, sind die Tanks sicherheitsrelevante Anlagenteile und von der beantragten Änderung betroffen. Eine ergänzte Fassung des Sicherheitsberichtes wurde der SGD Süd als zuständige Fachbehörde in der Revision 7 (Tanklager 18a vom 07.07.2021) eingereicht. Die im anlagenbezogenen Sicherheitsbericht beschriebenen störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen erfüllen die Vorgaben der Störfallverordnung. Der Sicherheitsbericht wurde um die beantragten Änderungen ergänzt. Die bisher im Tanklager 18a gelagerten Stoffgruppen werden unverändert beibehalten. Das Methanol ist der bestimmende Störfallstoff für das Gefahrenpotential im Tanklager 18a. Die beantragte Änderung ändert nicht die Handhabung oder Lagerkapazität für Methanol ( ). Die Genehmigungsvoraussetzungen aus Sicht der Anlagensicherheit sind erfüllt.

Auflagen im Bescheid zur Erfüllung der Pflichten nach §§ 3-6 Störfallverordnung sind nicht notwendig. Der angemessene Sicherheitsabstand bleibt unverändert.

Die Lärmimmissionen der Gesamtanlage erhöhen sich nicht. Die bisher gültigen Regelungen und Nebenbestimmungen zu den Lärm-Immissionen bleiben weiterhin gültig.

Aus Sicht der Abwasserwirtschaft sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG durch die Maßnahme nicht zu besorgen, da gemäß dem Erstantrag für das Tanklager das verunreinigte Niederschlagswasser aus den Pumpensümpfen kontrolliert abgepumpt und dem öffentlichen Kanal zugeführt wird. Verunreinigtes Niederschlagswasser wird überprüft und der Abwasservorbehandlungsanlage AVA zugeführt bzw. fachgerecht entsorgt.

Für das Tanklager 18a gilt das BVT-Merkblatt EFS (Emission from Storage) vom Januar 2005. Verbindliche Schlussfolgerungen fehlen zu diesem Merkblatt.

**Stadt Speyer**

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom  
27.06.2022

Seite 8



#### Eignungsfeststellung:

Die Firma Thor erweitert das Tanklager 18a um Tanks aus Kohlenstoffstahl mit Innenbeschichtung. Es handelt sich hierbei um eine ausvulkanisierte Stahlbehälterauskleidung aus WAGULAST BIIR 1643. Für diese Auskleidung liegt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vor Z-59.22-343, die jedoch am 28. Februar 2015 ausgelaufen ist.

Laut vorgelegtem Gutachten ergibt sich für die Erweiterung ein maximales Lagervolumen von [REDACTED] an Stoffen der WGK 2 und 3. Das Tanklager 18 a ist daher in die Gefährdungsklasse D einzustufen.

Nach § 63 Abs. 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Die zuständige Behörde kann bei Anlagen der Stufe D auf eine Eignungsfeststellung verzichten, wenn die Anforderungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 AwSV erfüllt sind.

Da die erforderlichen Unterlagen für einen Verzicht auf eine Eignungsfeststellung nicht vorgelegt werden konnten, ist eine Eignungsfeststellung nach gemäß § 63 Abs. 1 WHG erforderlich. Für die im Antrag näher beschriebene Erweiterung des Tanklagers und Aufstellung von Lagertanks mit Innenbeschichtung wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter IV, Ziffer 5 festgestellt, dass die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wasserrechtlich unbedenklich ist:

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der oben genannten Auflagen und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Antragstellerin hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Auf eine Auslegung der Unterlagen wurde entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG in Übereinstimmung mit den Fachbehörden verzichtet.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin per E-Mail am 28.06.2022 zur Kenntnisnahme, Prüfung und Stellungnahme entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz übersandt. Einwendungen seitens des Betreibers konnten abgeholfen werden. Der überarbeitete Bescheid wurde dem Betreiber zur Kenntnisnahme am 01.07.2022 übersandt. Weitere Einwendungen wurden von Seiten des Betreibers nicht mehr erhoben.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgt nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) i.V.m. dem besonderen Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt. Die Gebühren für die beteiligten Fachbehörden ergeben sich aus den Bestimmungen des § 7 i.V.m. Ziffer 4.1.1.1 der Anlage dieses Besonderen Gebührenverzeichnisses ausgehend von der Höhe der Errichtungskosten der Anlage. Diese Gebühren werden durch die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller angefordert und an die jeweiligen Fachbehörden abgeführt. Gemäß § 52 Abs. 4 BImSchG trägt der Antragsteller die Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen. Die Kosten für die entstandenen Auslagen sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 LGebG vom Gebührenschuldner zu erstatten.

Zuständig für die Erteilung der vorstehenden Genehmigung ist nach § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG die Stadtverwaltung Speyer.

**Stadt Speyer**  
Umwelt, Forsten, Nachhaltig-  
keit und Klimaschutz

Brief vom  
27.06.2022

Seite 9

## VIII. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG – Chemische Produktionsanlage – Austausch von 10 Lagertanks im Tanklager 18a, Re. 1.0 vom 22.03.2021
- Brandschutztechnische Stellungnahme des Büros Drescher & Partner vom 12.05.2021/mr-ks, AZ: 121042.01
- Gutachten zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung nach § 41 II Nr. 2 AwSV für die Erweiterung des Tanklagers 18a vom 06.08.2021, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
- Betriebsanleitung nach der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU für Tank D 2500mm, 8333-20-1....-10
- Herstellerzulassung Fa. Dr. Eugen Mohr KG
- Konformitätserklärung nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU für ein Druckgerät Tank D 2500 mm
- Typenschild Tank HerstellerNr. 8333-20-1
- Planzeichnung Schweißdetails

## IX. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: [stv-speyer@poststelle.rlp.de](mailto:stv-speyer@poststelle.rlp.de)

Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter [www.speyer.de](http://www.speyer.de) -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Irmgard Münch-Weinmann  
Beigeordnete

### angewendete Rechtsvorschriften:

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S.4147)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2.5.2013 (BGBl. I S.

**Stadt Speyer**  
Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom  
27.06.2022

Seite 10

973), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)

4. Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, GVBl. S. 297)
5. Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
6. Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235)

**Stadt Speyer**

Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Brief vom  
27.06.2022

Seite 11